

Art, Gattung, Gruppe		§44	RL SH	Knick (Gehölze)	Grün- fläche
Vögel					
Buteo buteo	Mäusebussard	SG	n.g.		TL
Columba palumbus	Ringeltaube	BG	n.g.	L	
Streptopelia decaocto	Türkentaube	BG	n.g.	(TL)	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	BG	n.g.	L	
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BG	n.g.	L	
Turdus merula	Amsel	BG	n.g.	L	(TL)
Turdus philomelos	Singdrossel	BG	n.g.	L	
Turdus viscivorus	Misteldrossel	BG	n.g.	(L)	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BG	n.g.	(L)	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	BG	n.g.	L	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	BG	n.g.	(L)	
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	BG	n.g.	(L)	
Garrulus glandarius	Eichelhäher	BG	n.g.	(TL)	
Fringilla coelebs	Buchfink	BG	n.g.	(L)	
Carduelis chloris	Grünfink	BG	n.g.	L	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BG	n.g.	L	(TL)
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	BG	n.g.	TL	
Lophophanes cristatus	Haubenmeise	BG	n.g.	(L)	
Periparus ater	Tannenmeise	BG	n.g.	(L)	
Hippolais icterina	Gelbspötter	BG	n.g.	TL	
Carduelis carduelis	Stieglitz	BG	n.g.	L	
Emberiza citrinella	Goldammer	BG	n.g.	L	
Anthus trivialis	Baumpieper	BG	n.g.		(TL)
Kriechtiere:					
Lacerta vivipera	Waldeidechse	BG	n.g.	L	

Bewertung:

Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche hat diese nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Lebensräume und Biotope mit mittlerer bis hoher Bedeutung finden sich nur in den Randbereichen (Knick, Laubgehölze und Lindenallee).

3.1.3 Schutzgut Boden

Die Böden des Untersuchungsgebietes werden überwiegend aus eiszeitlichen Sandablagerungen gebildet, aus denen sich im Laufe der Zeit sandige Braunerden entwickelt haben. Die Grünlandfläche selbst weist zudem eine Niedermoorauflage auf, die jedoch nur gering mächtig ist und eine Vermoorung mit Entwässerung darstellt. Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung (Berthold, 2011) erfolgten an 3 Stellen Bodensondierungen. Hier wurde Torf bis 0,6 m Stärke angetroffen, darunter findet man Grobsand und Kies.

Durch den Vorflutgraben bis auf die sandige Sohle unterhalb der Niedermoorauflage wird der Niedermoorkörper seit langem entwässert. Die im Umweltatlas des Landes dargestellt hohe Bedeutung des Bodens aufgrund der Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt kann daher tatsächlich nur eingeschränkt erfolgen (§2 Abs. 2 Punkt 1b BBodSchG). Der Wasserhaushalt wird wesentlicher über das nachfolgende Regenrückhaltebecken bestimmt. Ähnlich wird die Pufferfunktion des Niedermoorbodens gesehen, da einerseits keine intensive Nutzung erfolgt (Pferdekoppel) und andererseits Wasser als Transportmedium mit Gefährdungspotenzial für das Grundwasser hier weniger gepuffert sondern eher abgeleitet wird zum Rückhaltebecken.

Bewertung:

Die Böden des Untersuchungsgebietes unterliegen mittleren Belastungen durch die anthropogene Nutzung und Entwässerung, naturnahe Bodenstrukturen und -funktionen sind allenfalls in den Randbereichen vorhanden. Eine geringe Moorauflage ist festzustellen, jedoch ohne besondere Bedeutung im Sinne einer Lebensraumfunktion. Die Bodenfunktionen unterliegen jedoch dem Schutz nach § 2 BBodSchG.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Graben, der der Vorflut angrenzender und nördlich liegender Flächen dient. Er wird intensiv unterhalten und weist keine naturnahen Bereich oder Vegetation auf. Giersch, Brennessel, Ampfer und Hohlzahn an der Böschung weisen auf die Entwässerungswirkung teilweise organischer Böden hin. Zeitweise fällt das Gewässer trocken.

Das Grundwasser wurde bei Sondierungen bei ca. 1,2 m unter Gelände angetroffen, laut Gutachten 2,2 m unter Sieldeckel (1 m über Gelände). Die Grundwasserneubildung ist im Bereich des Grünlandes möglich, jedoch durch die Vorflutfunktion des Grabens eingeschränkt. Das abfließende Wasser wird über ein Rückhaltebecken jedoch wieder dem Grundwasser zu Teilen zugeführt.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Schützenswerte Fließ- und Stillgewässer sowie Flächen mit hoher Bedeutung für die

Grundwasserneubildung sind nicht vorhanden.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Lokales Klima:

Unbebaute Flächen weisen besondere mikroklimatische Verhältnisse auf. Im Gegensatz zu starken bioklimatischen Belastungsflächen im Bereich von Bebauung und Versiegelung, wie auf Parkplätzen etc., wirken z.B. Grünlandflächen klimatisch ausgleichend. Insbesondere großflächige Offenlandbiotopie wie die Nüssauer Heide sowie Flussniederungen (Steinau) gelten als Kaltluftentstehungsbereiche, welche wichtig sind, für die Frischluftzufuhr der angrenzenden bebauten Flächen, deren Versiegelungsbereiche einer starken Überwärmung unterliegen. Die Offenlandflächen zwischen Nüssau und Büchen leiten zum Talraum der Steinau über und haben damit eine positive klimatische Wirkung.

Luftqualität:

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kleinräumig können Belastungen durch PKW-Verkehr auftreten, die aber sowohl für den menschlichen Organismus als auch für Tiere und Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigung darstellen. Die Gehölzgürtel entlang Graben, Knick und Bahnlinie haben eine Filterwirkung und sind damit positiv für die Luftqualität.

Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch für eine lauenburgische Gemeinde. Lokalklimatische Ausgleichsfunktionen sind vorhanden.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird geprägt durch die Grünflächen, die die beiden Ortsteile voneinander trennen. Durch die Gehölzsäume entsteht eine Flächenunterteilung, so dass von Norden (Schulstraße) v.a. die Streuobstwiese als unbebaute Fläche ein positives Landschaftselemente darstellt. Von Süden (Straße Büchen-Pötrau) ist der Eindruck durch Pferdeweiden bestimmt, hier ist eine größere offene Grünfläche einsehbar. Schulgelände und Einzelhäuser der Baugebiete Nüssau sind gut eingegrünt und durch die Lindenallee als Element der Kulturlandschaft verbunden. Damit ist der Landschaftsraum insgesamt als sehr vielfältig und strukturreich mit naturnahen Elementen der Kulturlandschaft zu beschreiben.

Bewertung:

Das Landschaftsbild weist den typischen Charakter eines Unterzentrums auf, wobei eine deutliche Bereicherung durch die vorhandenen naturnahen Landschaftsstrukturen gegeben ist. Diese trennen hier die Ortsteile und führen zu einer „grünen“ Ortsrandgestaltung.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine eingetragenen Kulturdenkmale nach § 5 DSchG vorhanden. Als Elemente der Kulturlandschaft sind die Allee und der Knick von besonderer Bedeutung, die Streuobstwiese zeigt als Neuanlage eine frühere für den Raum übliche Nutzungsform auf.

Als besonderes Sachgut ist im Untersuchungsraum das Schulgelände zu nennen, da dieses einen hohen kulturellen und ökonomischen Wert sowohl für die Bevölkerung selbst als auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde hat.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Bau- und Betriebsphase werden hier gemeinsam betrachtet.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Die Zulassung einer Kindertagesstätte sichert langfristig die Bedürfnisse der Büchener Familien nach frühkindlicher Betreuung. Dieses ist positiv für den Standort Büchen zu werten.

Durch die Ansiedlung im Bereich des bestehenden Schulgeländes gehen keine erheblichen zusätzlichen Störwirkungen auf die Wohn- und Erholungsnutzung aus, es kommt zu einer geringfügigen Erweiterung der Nutzung durch Kinder einschließlich der Randscheinungen, wie erhöhtem Verkehr von Eltern, die zu bestimmten Zeiten Kinder absetzen oder abholen. Die Verkehrswege werden nicht erheblich zusätzlich belastet, es ist die Anlage von Parkplätzen für die Nutzer auf dem Gelände der Kindertagesstätte vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über den angrenzenden Lehrerparkplatz, so dass der Schulweg über die Schulstraße nicht beeinträchtigt wird. Auf dem Parkplatz wird frühmorgens und mittags eine erhöhte Verkehrsbelastung festzustellen sein.

Die zentrale Lage der Kindertagesstätte innerhalb Büchens nahe dem Busbahnhof stellt sich als positiv dar.

Der Verlust eines Teils der Pferdewiese bedeutet hier die Reduzierung der landwirtschaftlich, jedoch privat genutzten Grünlandfläche. Der überwiegende Teil der Weiden bleibt jedoch erhalten.

Fazit:

Die Herstellung einer Kindertagesstätte ist als positiv für das Schutzgut Mensch zu beschreiben. Erhebliche zusätzliche Belastungen für die Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsqualität des Ortes sind nicht zu erwarten. Der Verlust von Pferdeweide ist kleinräumig und damit nicht als erheblich nachteilig zu werten.

3.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Biotope Vorhabensfläche:

Die Tagesstätte wird den Verlust eines Teiles einer Pferdeweide mit Intensivgrünland bedeuten, vermutlich werden auch 3 Einzelgehölze entfallen. Es handelt sich nicht um Flächen besonderer Bedeutung. Eine alte Weide an der westlichen B-Plangrenze sowie die Lindenallee liegen außerhalb des Geltungsbereichs, der Knick wird im Norden zum Erhalt festgesetzt.

Angrenzende Biotope (z.T. geschützt nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG):

Für die angrenzenden Gehölzbiotope ist ein Schutz erforderlich, diese sind durch Flächenüberbauung nicht betroffen. Es wird daher zum Schutz sowohl während der Bauphase als auch für den späteren Betrieb ein Schutzstreifen entlang des Knicks vorgesehen.

Für drei kleine Obstgehölze in der Fläche selbst sollte geprüft werden, ob diese in das Planungskonzept eingebunden werden können. Ggf. stellt der Verlust keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Vorgaben Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan geht auf die Fläche wie folgt ein:

- *Eine Bebauung würde die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau verwischen. Da hier ein kleiner Teilbereich betroffen ist, wird diese Beeinträchtigung bei ausreichender Minimierung vertretbar. Es ist dafür erforderlich, dass die genutzte Fläche eng an das Schulgelände angelehnt ist, eine Eingrünung v.a. nach Süden erfolgt und die abschirmenden Gehölzstrukturen nach Norden und Westen (Knick) erhalten bleiben.*
- *Die Schulerweiterung sollte sich auf Grün- und Sportflächen beschränken. Der Vorgabe kann nur bedingt gefolgt werden.*
- *Der Ortsausgang in diesem Bereich ist derzeit gut eingegrünt, in Zusammenhang mit der südlich gelegenen Fläche (Rückhaltebecken) ergibt sich ein ländlicher Cha-*

rakter. Durch den Erhalt des überwiegenden Teils des Grünlands bleibt der Charakter weitgehend erhalten, es ist aber eine Eingrünung v.a. nach Süden erforderlich, um den Ortsrand weiterhin in begrünter Form ohne eine Wirkung zersiedelter Landschaft zu erhalten.

Tiere:

Durch die Anlage eines Gebäudes mit Außenanlagen und Grünstrukturen wird für die Tierwelt eine heute eher ruhigere aber wenig strukturreiche Grünlandfläche zu gartenähnlichen Strukturen mit intensiver Nutzung durch Kinder. Die begleitenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten, werden aber in unmittelbarer Nähe zum Gelände durch optische und akustische Störungen beeinträchtigt.

Für die Vogelwelt wird sich für Offenlandarten kaum eine Beeinträchtigung ergeben, da hier die Fläche für Arten wie die Schafstelze nur wenig geeignet sind. Die größeren Offenlandbereich südlich entlang der Straße Büchen-Pötrau bleiben erhalten. Eine Störung ergibt sich für die gehölzbrütenden Vogelarten im Nahbereich der Anlage. Entlang der Schulstraße ist hier allerdings auch heute eine Vorbelastung (Schulweg) gegeben.

Für die Fledermäuse hat die Fläche eine Bedeutung als Nahrungsraum mit Gehölzen als Flugstraßen. Eine alte Weide im Westen der Fläche kann einzelne Balz- oder Tagesquartiere für Fledermäuse enthalten. Diese Gehölze bleiben erhalten und auch die Umgestaltung zu gartenähnlichen Strukturen wird keine Beeinträchtigung bedeuten.

Artenschutz:

Prüfung für das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten:

Es kommt zur Umwandlung eines Teiles der Pferdeweide zu Gebäude, Parkplatz und Außengelände mit Gehölzen. Da die Weide keinen Offenlandvögeln essentielle und dauerhafte Lebensstätten stellt und Fledermäuse hier keine Quartiere haben, tritt der Verbotsbestand nicht ein. Eine alte Weide außerhalb der westlichen B-Plangrenze ist nicht betroffen.

Prüfung für das Verbot der Tötung von geschützten Arten:

Durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb sind keine Flächen betroffen, die nicht mobilen Arten oder deren Lebensformen als Lebensraum dienen. Es wird daher auch keine Tötung von geschützten Arten erfolgen.

Prüfung für das Verbot erheblicher Störungen:

Durch Baubetrieb und die spätere Nutzung der Kindertagesstätte werden Störung für angrenzende Gehölzbereiche verursacht. Es ist hier jedoch auch heute aufgrund der Vorbelastung (Schule) nicht mit störungsempfindlichen Arten, wie Neuntöter oder Braunkehlchen zu rechnen. Für die vorkommenden Arten wird durch die Eingrünung des Geländes zusätzlicher Gehölzbestand und Abschirmung hergestellt. Im Nahbereich der Anlage ist trotzdem mit einem geringeren Bruterfolg für Vögel zu rechnen. Dieser wird sich jedoch nicht auf den Erhaltungszustand der hier nicht gefährdeten Arten auswirken. Für Fleder-

mäuse kann davon ausgegangen werden, dass die nachtaktiven Arten sich von dem Betrieb am Tage nicht stören lassen. Es werden daher keine Verbotstatbestände der erheblichen Störung ausgelöst.

Weitere europäisch geschützte Arten kommen nicht vor.

Damit sind keine Verbotstatbestände für den Artenschutz erfüllt, so dass keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.

Fazit:

Durch die geplante Anlage sind keine bzw. nur geringe zusätzliche Auswirkungen auf Biotope mit allgemeiner und besonderer Bedeutung zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Damit sind keine Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Die im B-Plan festgesetzten Abstandsvorgaben sowie die Sicherstellung von Knick und Knickschutzstreifen und Eingrünung nach Süden sind dabei aber zwingende Minimierungsvorgaben.

3.2.3 Schutzgut Boden

Die Beeinträchtigung bzw. Versiegelung von Boden wird im B-Plan auf eine GRZ von 0,6, zuzüglich Nebenanlagen begrenzt. Für die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sind dadurch in der betroffenen Fläche der Versiegelung/Überbauung Eingriffe und Funktionsverluste zu erwarten. Der Boden ist hier jedoch durch Nutzung/Entwässerung bereits vorbelastet. Der Umfang der Beeinträchtigung ist nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung gem. UVPG zu werten, da der Eingriff zu kleinräumig ist und im Bereich angrenzender Bebauung und einer Vorbelastung erfolgt.

Während der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Fazit:

Durch die geplante Kindertagesstätte erfolgen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Der vorhandene Graben bleibt mit einem Schutzstreifen erhalten. Die angrenzenden (Ufer-)Gehölze sind ebenfalls nicht betroffen. Eine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser ist zu erwarten, der Zufluss erfolgt aber über den Graben zu einem Rückhaltebecken, so dass für natürliche Vorfluter, hier die Steinau, die Einleitung nicht zu einer zusätzlichen Belastung führt.

Für das Grundwasser ergibt sich eine geringe Minderung der versickerungsfähigen Flä-

che. Da das Wasser jedoch über den Graben zur Rückhaltung gelangt, wird hierüber die Versickerung weiterhin erhalten bleiben. Während der Bauphase ist möglicherweise eine Grundwasserabsenkung (Lage unter Flur ca. 1 m) erforderlich. Vor Einleitung des Wassers in Vorfluter ist eine Prüfung auf Eisenockerbelastung erforderlich.

Fazit:

Ingesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.

3.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch den Neubau eines mittelgroßen Gebäudes ist eine Beeinträchtigung für das Klima nicht gegeben. Eine erhebliche Belastung der Luftqualität ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden erhalten und teilweise noch erweitert.

Fazit:

Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima und auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten. Betroffenheiten auf das Wohlbefinden von Menschen, Pflanzen und Tieren sind nicht erkennbar.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Tagesstätte mit Außenanlagen und Parkplatz wird im Bereich einer Grünachse zwischen den Ortsteilen Büchen und Nüssau gebaut. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit derzeit gut eingegrünten Ortsrändern muss durch Minimierungsmaßnahmen vermieden werden. Es ist daher erforderlich dass:

- der Knick im Westen und tws. im Norden erhalten bleibt und damit auch die abschirmende Wirkung gegenüber der Streuobstwiese und der Straße Schulweg.
- Nach Süden ist keine abschirmende Gehölzstruktur vorhanden, hier ist diese durch Bepflanzung so herzustellen, dass eine Eingrünung gegenüber der Straße Büchen-Pötrau gegeben ist.
- Für die Außenanlagen wird eine naturnahe Begrünung mit Beeten und Gehölzen vorgeschlagen.
- Für das Gebäude wird eine Bauweise mit Grünelementen empfohlen.

Fazit:

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind teilweise Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Die im Untersuchungsraum schützenswerten Kulturgüter Allee und Knick werden durch Minimierungsmaßnahmen geschützt, so dass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen Schulgeländes ist ebenfalls auszuschließen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Minimierungsmaßnahmen

Folgende Minimierungsmaßnahmen sind zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen vorzusehen:

- Festsetzung von Knick und Knickschutzstreifen (östliche/nördl. Grenze),
- Festsetzung einer Baugrenze mit Abstand zum Knick: 10,00 m,
- Festsetzung einer Eingrünung v.a. nach Süden,
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung,
- Prüfung der Möglichkeit zur Einbindung von drei vorhandenen kleinen Obstgehölzen in das Planungskonzept der Tagesstätte.
- Im Falle einer Grundwasserhaltung und Einleitung in den Graben (Bauphase) ist vorab eine Prüfung auf Eisenockerbelastungen erforderlich, ggf. ist Verschmutzung des Vorfluters zu unterbinden. Gemäß Bodengutachten ist Grundwasser nicht betroffen.

Für die Herstellung des Knicks im Westen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Sohlbreite 2,50 m, Kronenbreite 1,00 m, Wallhöhe 1,00 m über GOK. Für die Bepflanzung sind heimische Straucharten in der Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, 60-80 cm, ohne Ballen zu verwenden. Folgende Pflanzenarten sind vorzusehen: Haselnuss (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*), Faulbaum, Weißdorn (*Crateagus laevigata*), Heckenrose (*Rosa canina*), Scharzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Pflanzen von Überhältern erfolgt alle 15 m in der Qualität: Heister 3 x verpflanzt, 200-250 cm mit Ballen, Stieleiche. Knick und Bepflanzung sind extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Die westlichen, nördlichen und südlichen Knicks mit Knickschutzstreifen gehen in öffentliches Eigentum über und werden gegenüber der angrenzenden Nutzung abgezäunt.

Für die Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche im Süden sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Lockere Bepflanzung der Gesamtfläche, ca. 75 % der Fläche mit Sträuchern, Arten und Qualitäten wie beim Knick. Pflanzung von je einem Überhälter je 10 m², Arten und Qualität wie beim Knick. Die Flächen sind extensiv zu pflegen und zu unterhalten.

4.2 Kompensationserfordernisse

Durch das Vorhaben ist Intensivgrünland mit einem durch entwässerten Boden überwiegend allgemeiner Bedeutung mit geringer Moorauflage betroffen. Landschaftselemente besonderer Bedeutung oder geschützte Biotope und Arten sind nicht betroffen. Durch die Tagesstätte werden kleinräumig Flächen versiegelt, die Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften und Boden sind jedoch gering. Für Wasser, Klima, Luft und Kulturgüter sowie für den Menschen wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

5 Monitoring

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Für folgende Punkte sollte aufgrund der Sensibilität der Flächen ein Monitoring durchgeführt werden:

- Kontrolle und Pflege der Knicks und südlichen Anpflanzung und damit Sicherstellung ihrer Funktion zur Biotopvernetzung und Eingrünung von Gebäuden (Landschaftsbild),

6 Nicht technische Zusammenfassung

Die geplante Tagesstätte führt nur sehr lokal zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Bestandes der Schutzgüter und der vorhandenen Wechselwirkungen. Die Grünachse mit Streuobstwiese, Knick und Pferdeweiden sowie der Lindenallee bleibt erhalten, die an das Schulgelände angrenzende Anlage einer Kindertagesstätte mit Gebäude und Außenanlage und Eingrünung wird die Grünachse nur geringfügig einengen. Der Erholungswert der Landschaft als Grundlage der Wohn- und Freizeitqualität eines Ortes wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Der bestehende Schulweg mit Geh- und Radweg bleibt erhal-

ten. Die Arten und Lebensgemeinschaften werden nur kleinräumig gestört. Durch Vorbelastungen des Schulbetriebs sind die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern bereits jetzt überformt. Schützenswerte Lebensräume und Arten sowie Schutzgebiete, schützwürdige Böden oder naturnahe Landschaftsräume sind durch die Planungen nicht direkt betroffen, erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Flächen können ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen reduziert erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, hier v.a. Pflanzen / Tiere und Landschaft. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden damit insgesamt betrachtet nicht ausgelöst.

Die Begründung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Büchen

Am 29.11.2011 gebilligt.

Büchen, den 03.01.2012



Bürgermeister



